

Gemeinde Dielheim
Rhein – Neckar – Kreis

Gebührenordnung
für die
Benutzung

der gemeindeeigenen Sport- und Kulturhallen,
sowie Lehrschwimmbecken und sonstiger Räume

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung von gemeindeeigenen Sport- und Kulturhallen, sowie Lehrschwimmbecken und sonstigen Räumen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Sporthallenbenutzung	Leimbachhalle Dielheim	Sport- und Kulturhalle Horrenberg
		1/3	3/3
1.1	Trainingsbetrieb/Übungsabende a) je Stunde (60 Min) Zuschlag für Auswärtige: 100 %	3,50 €	10,50 € 3,50 €
	aa) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	-, -	-, -
1.2	Spielbetrieb Senioren/Sportveranstaltungen/Turniere	Leimbachhalle Dielheim	Sport- und Kulturhalle Horrenberg
	a) je Stunde (60 Min.) pro Tag	12,50 € 75,00 €	5,00 € 40,00 €
	aa) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr Je Stunde Pro Tag Zuschlag für Auswärtige: 100 %	7,50 € 50,00 €	2,50 € 20,00 €
	b) bei Inanspruchnahme der Duschräume ohne Benutzung der Sporthalle, je Person	0,50 €	0,50 €
2.	Sonstige Hallenbenutzungen		
2.1	Gewerbliche und sonstige Veranstaltungen		
2.10	Leimbachhalle (1.237 qm) lt. Gemeinderatsbeschluss nicht vorgesehen		
2.11	Kommerzielle Veranstaltung, je Tag	Kulturhalle Dielheim (370 qm)	Sport- und Kulturhalle Horrenberg (288 qm)
	hierunter fallen: - Discoververanstaltung - Veranstaltungen von örtlichen Gewerbebetrieben - Tagungen - Konzerte, Liederabende, Theater ohne Bewirtung – ohne Eintritt	145,00 €	100,00 €

ohne Bewirtung – mit Eintritt	170,00 €	115,00 €
mit Bewirtung – ohne Eintritt	210,00 €	145,00 €
mit Bewirtung – mit Eintritt	240,00 €	160,00 €

Veranstaltungen von Ortsvereinen
2.21

Kulturhalle Dielheim	Sport- und Kulturhalle Horrenberg
125,00 €	75,00 €

Gemeinnützige / ideelle/kulturelle
Veranstaltungen je Tag

Hierunter fallen:

- Tanz-, Faschingsveranstaltungen,
- Winterfeiern
- Konzerte, Liederabende, Theater
- Jubiläen
- Mitgliederversammlungen
- Ausstellungen von Ortsvereinen
- Tagungen von Ortsvereinen

3. Vermietung von Nebenräumen

3.1 Gemeinnützige /ideelle/kulturelle
Veranstaltungen

Küche Kulturhalle	35,00 €
Vereinsraum Leimbachhalle 195 qm	-, -
Endreinigung	25,00 €
Barraum, Kulturhalle Dielheim 67 qm	-, -
Endreinigung	10,00 €

3.2 sonstige Veranstaltungen (gewerblich)

Küche Kulturhalle	55,00 €
Vereinsraum Leimbachhalle 195 qm	35,00 €
Endreinigung	30,00 €
Baurraum, Kulturhalle Dielheim 67 qm	30,00 €
Endreinigung	15,00 €

3.3 Regelmäßige Belegung

Bei dauernder Anmietung am einem
bestimmten Wochentag beträgt die Miete:

Vereinsraum, Leimbachhalle 195 qm monatlich	ca. 42,50 €
Baurraum, Kulturhalle Dielheim 67 qm monatlich	ca. 15 €

4. Sonstige Räume

für örtliche Vereine für auswärtige Vereine

4.1 Musiksaal bzw. Aula in Schulen je Stunde	7,50 €	15,00 €
4.2 Schulräume je Stunde	2,00 €	4,00 €
4.3 Vereinsräume, Ortschaftshaus	2,00 €	4,00 €

6.	Benutzung der Lehrschwimmbecken Dielheim und Horrenberg	
6.1	Einzelkarten für Erwachsene	1,50 DM
6.2	Einzelkarten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler	1,00 DM
6.3	Zehnerkarte für Erwachsene	12,00 DM
6.4	Zehnerkarte für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler	7,00 DM
6.5	Teilnehmer an Schwimmkursen mit Stellung des Bademeisters durch den Kursveranstalter	je Kurs 5,00 DM
7.	Sonstige Regelungen/Gebühren/Kosten	
7.1	Zuschläge für Benutzung von Nr. 2 und 3	
	- Für auswärtige Veranstalter	50 %
	- Bei mehr als 2 Veranstaltungen hintereinander werden der Tagessätze pro Tag in Rechnung gestellt.	2/3
	- Für zusätzliche Reinigungsarbeiten werden je Stunde/Person für Reinigungspersonal in Rechnung gestellt.	17,50 €
	Dies gilt für Veranstaltungen, wo die Hallen, die Toiletten, die Foyers und Treppenabgänge zu den Hallenbädern nicht in einem besenreinen (Speise- und Getränkeflecken müssen beseitigt sein) Zustand nachfolgende Veranstaltungen oder zum Schulbetrieb verlassen werden. Der Hallenwart bzw. der Hausmeister ist angewiesen, die zusätzliche Reinigungsarbeit der Verwaltung zu melden.	
	- Für die Bestuhlung der Räumlichkeiten, falls der Veranstalter die Bestuhlung nicht vornehmen kann, werden pauschal erhoben.	75,00 €
	Das gleiche gilt für das Abräumen.	
7.2	Für die Erteilung von Genehmigungen zur Anbringung von Werbeanlagen (§ 16 Benutzungsordnung), pauschal	50,00 €
7.3	In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. als Vereinszuschuss verrechnen zu lassen.	

§ 2

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden nach Beendigung der Benutzung, spätestens jedoch mit Vorlage der Abrechnung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern eine Kautions zu verlangen.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 10. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Dielheim, 10. Juli 1989

Der Bürgermeister
Gärtner

Anmerkung: Die Gebührenordnung wurde mit Satzung vom 26.11.2001 (Euro-Umstellungssatzung) geändert.